

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 4 K 14/25

Ingolstadt, 27.03.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 21.05.2026	10:00 Uhr	28, Sitzungssaal	Amtsgericht Ingolstadt, Schran- nenstr. 3, 85049 Ingolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Stammham

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Stammham	50	Gebäude- und Freifläche	Ingolstädter Straße 1, 3	0,1133	2067
2	Stammham	50/2	Gebäude- und Freifläche	Salvatorstraße 2a	0,0564	2067
3	Stammham	69	Verkehrsfläche	Nähe Kirchgasse	0,0372	2067

Zusatz zu lfd.Nr. 1: - Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindefestbesitzungen -
Reale Tafelgerechtsame

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

gemischt genutztes Grundstück mit Gasthof (BJ ca. 1900) und Gästehaus mit ca. 1.680 m² Nfl.;
Baudenkmal D-1-76-161-2;

Verkehrswert:

530.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör:

40.000,00 € (Gastroküche)

25.000,00 € (Möblierung und Schankanlagen)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

gemischt genutztes Grundstück mit Wohnhaus (BJ ca. 1987) ca. 245 m² Wfl. und ca. 233 m²
Nfl.; 14 Kfz-Stellplätze;

Verkehrswert: 233.500,00 €
davon entfällt auf Zubehör: 1.500,00 € (Einbauküche)

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*
als Verkaufsfläche genutzte Schotterfläche;

Verkehrswert: 153.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.